

STUTTGART 21 – PFA 1.4, 6. ÄNDERUNGSVERFAHREN

ANHANG 3B ZUM LBP (ANLAGE 18.1 DER PLANFESTSTELLUNGSUNTERLAGEN)

6. Planänderung

Anhang 3B

zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

(Anlage 18.1 der Planfeststellungsunterlagen)

**Projekt Stuttgart 21 PFA 1.4 Filderbereich bis
Wendlingen**

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil Ost

Stand 04.02.2019

unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen, um eine gefahrlose Rodung im Winter 2012/2013 zu ermöglichen.

5.1.3 Diskussion Fledermäuse

Durch den Streckenbau und die Verlegung von Verkehrswegen können in Bezug auf Fledermäuse folgende bau- und anlagebedingte Auswirkungen auftreten: Verluste von Quartiermöglichkeiten, Unterbrechung von Leitlinien und Verstärkung der Trennwirkungen sowie Flächenverluste von Jagdhabitaten.

Verluste von Quartiermöglichkeiten

Quartiere in Gebäuden sind von der Planung im gesamten Untersuchungsgebiet (auch EÜ Denkendorfer Tal und EÜ Sulzbachtal) nicht betroffen. Jedoch ist mit einem Verlust von 13 potentiellen Fledermaussommerquartieren in Baumhöhlen zu rechnen. Eine weitere Höhle im Wald des Sulzbachtals weist auch Quartierpotential für eine Wochenstube oder ein Winterquartier auf. ~~Der Baum wird im Baufeld geschützt und erhalten. Der Baum wird schonend gefällt und mit dem potentiellen Quartier versetzt.~~

Die Kartierungen, die innerhalb der Streuobstbestände bei Wangerwiesen (ca. km 22,5) erfolgten, belegten keine hohe Aktivitätsdichte von Fledermäusen. Es wurden hauptsächlich Zwergfledermäuse und Rauhaufledermäuse nachgewiesen; eine Rufsequenz wurde dem Ruftyp Nyctaloid zugeordnet. Jedoch wurden während der dort erfolgten Netzfänge vier Tiere gefangen, bei denen es sich um eine Zwergfledermaus und drei juvenile Fransenfledermäuse handelte. Der Fang der juvenilen Tiere könnte auf ein Wochenstubenquartier in den südlich gelegenen Waldbereichen in der Umgebung (bis zu 6km) der Netzfangflächen hindeuten. Innerhalb des Eingriffsbereiches in den Streuobstbereichen konnte trotz umfassender Untersuchungen jedoch kein Wochenstubenquartier und kein konkret genutztes Sommerquartier nachgewiesen werden. Es wurden lediglich potentielle Sommerquartiere festgestellt.

Im Nahbereich der geplanten BU Seehof erfolgte durch Netzfang der Nachweis von juvenilen Fransenfledermäusen und einer laktierenden Kleinen Bartfledermaus. Dies lässt auf nahegelegene Wochenstubenquartiere dieser beiden Arten schließen. *Fransenfledermäuse* bilden Wochenstuben hauptsächlich in Baumhöhlen und Fledermauskästen, selten an oder in Gebäuden. Die Jagdgebiete können bis zu 6 km vom Quartier entfernt liegen. Sommerquartiere der *Kleinen Bartfledermaus* finden sich hingegen oft in Spalten an Häusern. Als mögliches Gebäudequartier der Kleinen Bartfledermaus im Umfeld des Netzfangstandortes kommt z. B. der Pferdehof südlich der Unterführung an der BU Seehof in Frage. Jedoch können die Jagdgebiete bis zu 5 km vom Quartier entfernt liegen, sodass auch weiter vom Eingriff entfernte Quartiernutzungen für die Tiere in Frage kommen. Die Fransenfledermäuse könnten Sommerquartiere in den strukturreichen Streuobstbeständen südlich der Autobahn in der Nähe der Überführung bei km 22,7 haben. Auch die während der Kartierungen im Bereich der Streuobstwiesen nördlich des Hungerberges bei der AS Wendlingen detektierten Mücken- und Rauhaufledermäuse könnten Quartiere innerhalb dieser Streuobstbestände haben. Die Eignung

Abstand zwischen Bauzaun und Deckenkante der Unterführung darf jedoch 100 cm nicht unterschreiten, sodass für Fledermäuse die Möglichkeit durch die Unterführung zu fliegen, bestehen bleibt. Dies kann im Einzelfall im Zuge der ökologischen Bauüberwachung ggf. unter Hinzuziehen einer Fachkraft geklärt werden.

V4: Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse/ vorsichtige Fällung /Erhalt des potentiellen Winterquartiers:

Die Kontrolle der Baumhöhlen wurde schon im Winter 2015 durchgeführt. Es wurde lediglich eine Baumhöhle erfasst, die als Winterquartier und Wochenstube für Fledermäuse in Frage kommen kann. ~~Der Baum mit dieser Höhle wird im Baufeld geschützt und erhalten. Der potentielle Winterquartierbaum wird schonend gefällt und der Baumabschnitt mit dem potentiellen Winterquartier wird auf demselben Flurstück 4813/2 versetzt.~~ Die anderen potentiellen Quartierbäume müssen baubegleitend (kurz vor der Rodungen) nochmals endoskopisch auf den Besatz von Fledermäusen hin überprüft werden. Diese sind alle mittels einer Leiter erreichbar. Im Fall des Fundes einer Fledermaus während der Rodungsarbeiten kann so direkt gehandelt und im Einzelfall über die weitere Vorgehensweise entschieden werden (z. B. in Zusammenarbeit mit der AGF Fledermausschutz Stuttgart und nach Rücksprache mit der zuständigen UNB). Je nach Fitness und Witterung können die Tiere entweder bei milden Temperaturen (> 10°C) abends wieder freigelassen werden oder (bei Temperaturen zwischen 4-10°C) in Absprache mit der AGF Fledermausschutz in die angebrachten Quartiere verbracht werden (vgl. Maßnahme C5).

Für die restlichen Bäume kann eine Beeinträchtigung für in Baumhöhlen überwinterte Fledermäuse ausgeschlossen werden. Das Vorgehen wird über die vorgelegte Planänderung mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Über die Durchführung der Maßnahme wird dem EBA durch die ökologische Bauüberwachung berichtet.

V5: Baumhöhlenkontrolle Eremit

Um sicher zu stellen, dass bei der Fällung/beim Rückschnitt der Gehölze keine Larven/Puppenwiegen betroffen sind, dürfen die Fällungen von Potenzialbäumen der I. Ordnung nur im Beisein eines Holzkäferspezialisten durchgeführt werden.

Es wird wie folgt vorgegangen: Der Holzkäferspezialist entscheidet vor Ort, ob ein Potenzialbaum der I. Ordnung aufgeschnitten werden muss, um den Nachweis einer Besiedlung durch den Eremiten zu erbringen. Wenn der Eremit im Zuge dieser Untersuchung nicht nachgewiesen wird, wird der Gehölzschnitt verwertet bzw. entsorgt. Wird der Eremit nachgewiesen, werden Maßnahmen des Risikomanagements ergriffen (s. Kapitel 6.3).

V6: Umsiedlung der Zauneidechse

Da in der direkten Umgebung der vorhandenen Eidechsenvorkommen keine Ausgleichslebensräume in der notwendigen Größe angelegt werden können, werden die Zauneidechsen innerhalb des Eingriffsbereichs auf ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen (Maßnahme C6) umgesiedelt.

Untersuchungsgebiet überwiegend nachgewiesene Zwergfledermaus und die übrigen Arten Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, kleine Bartfledermaus und Mückenfledermaus (s. Kapitel 5.1.2) (LANUV 2012, TAAKE UND HILDENHAGEN 1989). In den 2013 im Sulzbachtal aufgehängten Fledermauskästen (Maßnahme C5) konnten bereits Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Bei der ebenfalls verhörten Art Großes Mausohr handelt es sich um eine Gebäude und Felshöhlen bewohnende Art. Bei ihr ist nicht mit einem Vorkommen in Baumhöhlen zu rechnen (s. Kapitel 5.1.4). Da sie nicht betroffen ist, wird für diese Art kein Ausgleich notwendig.

Im gesamten Untersuchungsraum (einschließlich EÜ Denkendorfer Tal und EÜ Sulzbachtal) wurden 15 Höhlen oder Strukturen erfasst, die Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnten, für die ein Ausgleich im Verhältnis 1:4 geschaffen wird. Bei der Wahl der Kästen wird den unterschiedlichen Quartieransprüchen der Zielarten Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Installation von Flachkästen aus Holzbeton (LEITL 1995, SCHLAPP 1981, DIETERICH 2002) (besonders geeignet für Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus und Bartfledermäuse) und Rundkästen der Typen 2F/2 FN (Schwegler) (auch Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler) vorgesehen.

Die Kästen werden gruppenweise auf den geeigneten Flächen angebracht. Weiterhin werden die Kasten tragenden Bäume markiert und sichergestellt, dass diese Bäume nicht gerodet werden bzw. die Kästen, sollte der Baum gerodet werden müssen, an andere geeignete Bäume im Umfeld gehängt werden.

Insgesamt werden 60 Fledermauskästen zum Ausgleich von Quartierverlusten aufgehängt (44 Flachkästen und 16 Rundkästen; 5 Rundkästen und 23 Flachkästen wurden bereits in den Jahren 2012 und 2014 installiert).

Zusätzlich werden im Sulzbachtal 5 Großraumhöhlen angebracht, um zu gewährleisten, dass die Fledermäuse nach der Versetzung des Fledermausbaumes mit dem potentiellen Winterquartier ausreichend Quartiermöglichkeiten haben.

Dazu werden folgende Flurstücke genutzt (die Anzahl der Kästen ist in den Klammern angegeben):

10 Fledermauskästen wurden bereits im Sulzbachtal aufgehängt (5 Rundkästen und 5 Flachkästen). Flurstück Denkendorf 4811 (2 Rundkästen, 1 Großraumh.); 4813/2 (4 Flachkästen, 2 Rundkästen, 1 Großraumh.); 4814 (1 Rundkasten, 1 Flachkasten, 3 Großraumh.)

Westlich von Köngen (insgesamt 13 Kästen): 6636 (1 Flachkasten), 6633 (1 Flachkasten), 5832 (6 Flachkästen), 5816 (3 Flachkästen) und 5810 (2 Flachkästen).

Westlich der AS Wendlingen (insgesamt 21 Kästen): 4520 (1 Flachkasten), 4522 (2 Flachkästen, 2 Rundkästen), 4527 (2 Flachkästen), 4537 (1 Flachkasten), 4539 (1 Flachkasten), 4540 (1 Flachkasten), 4541 (1 Flachkasten), 4562/ 4565 (5 Flachkästen, 1 Rundkasten), 4613 (2 Flachkästen, 2 Rundkästen)

Unterensingen (insgesamt 16 Kästen): 2265 (6 Flachkästen, 10 Rundkästen)

STUTTGART 21 – PFA 1.4, 6. ÄNDERUNGSVERFAHREN

ANHANG 3B ZUM LBP (ANLAGE 18.1 DER PLANFESTSTELLUNGSUNTERLAGEN)

Ein Antrag auf Erstellung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes für die anderen hier aufgeführten Artengruppen ist nicht notwendig.

Berücksichtigung des Umweltschadengesetzes

Etwa zwischen Bau-km 21,7 und 21,8 wird eine 4.740 m² große Teilfläche eines Waldmeister-Buchenwaldes für die Bahnanlagen in Anspruch genommen.

Dieser Eingriff wird durch die (Wieder-)Herstellung eines naturnahen Laubwaldes mit dem Entwicklungsziel „Waldmeister-Buchenwald“ am Eingriffsort und unmittelbar östlich daran im Verhältnis von 1:2 ausgeglichen. Dazu wird die Maßnahmen A 2.3 durch die Maßnahme AU 1 entsprechend angepasst.

Etwa bei Bau-km 22,45 wird eine 1.130 m² große Teilfläche einer Mageren Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) für die Bahnanlagen in Anspruch genommen. Dieser Eingriff wird durch die Herstellung einer Mageren Flachland-Mähwiese durch Mähgutübertrag auf der Fläche AU2 (1.630 m² große Teilfläche der planfestgestellten Maßnahme A5.6 bei Bau-km 25,2) im Verhältnis von 1:1,4 ausgeglichen.

Mannheim, den 04.02.2019

Meinolf Koch

C. Holzmann